

Stand: 24.10.2017

Synopsis im Rahmen der internen Akkreditierung des Studiengangs Angewandte Informatik, B.Sc. im Fachbereich Informatik der Hochschule Worms

1 Gegenstand

Erstellerin des Gutachtens: Yvonne Chadde

Das Gutachten richtet sich an:

Prozess/ Verfahren	Für Gremium	x	Zu erstellen auf der Basis von	Zu erstellender Inhalt
Interne Akkreditierung	AQM		<ul style="list-style-type: none"> • (Erweiterte) Selbstdokumentation • Gutachten der externen Gutachtergruppe • Ergebnis der formalen Prüfung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzgutachten/ Synopse
Interne Akkreditierung	Externer Qualitätsbeirat		<ul style="list-style-type: none"> • (Erweiterte) Selbstdokumentation • Gutachten der externen Gutachtergruppe • Synopse des AQM 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzgutachten/ Synopse
3-Jahresbericht erstellen	AQM		<ul style="list-style-type: none"> • (Erweiterte) Selbstdokumentation • 3-Jahresbericht • Empfehlungen und Auflagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzgutachten/ Synopse (nur Empfehlungen)
3-Jahresbericht erstellen	EAQM	X	<ul style="list-style-type: none"> • (Erweiterte) Selbstdokumentation • Gutachten der externen Gutachtergruppe • Vorgutachten inklusive formale Prüfung und Vorschlag für Empfehlungen und Auflagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzgutachten/ Synopse

2 Allgemeines zum Studiengang

ECTS/ Regelstudienzeit insgesamt: 210 ECTS-Punkte / 7 Semester

3 Anmerkungen

Der Prozess zur Erstellung eines 3-Jahresberichts mit EAQM (Akkreditierungsverfahren) sieht vor, dass Prüfungsordnungen nur in juristisch geprüfter Form zur Prüfung einzureichen sind. Im Zuge des Akkreditierungsverfahrens durchlaufen sie damit nicht den gesamten Genehmigungsprozess.

Dies hat folgenden Hintergrund: Am Genehmigungsprozess einer Prüfungsordnung sind viele Gremien beteiligt. Sollten durch Auflagen im Akkreditierungsverfahren Korrekturen an der PO vorzunehmen sein, so müssen diese Gremien einer geänderten Ordnung erneut zustimmen. Um diesen Mehraufwand zu verhindern, soll der Genehmigungsprozess erst nach der Akkreditierungsentscheidung weitergeführt werden, sodass den Gremien nur eine von Akkreditierungsseite geprüfte und formal korrekte Prüfungsordnung vorgelegt wird. Dies hat aber zur Folge, dass für jeden Studiengang im Punkt 3.2 des Gutachtens *immer* eine Auflage formuliert wird.

4 Gutachten/ Fazit

Zusammenfassung/ Gesamteindruck

Der Studiengang Angewandte Informatik, B.Sc. wird mit Auflagen und Empfehlungen akkreditiert. Die Erfüllung der Auflagen ist innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nachzuweisen. Die Feststellung der Erfüllung der Auflagen erfolgt durch das QM-Team.

Empfehlungen/Auflagen

Empfehlungen

Empfehlung zu 2.10: Wünschenswert ist in den Modulbeschreibungen eine Aktualisierung der Literaturangaben.

Auflagen

Auflage zu 3.1: Die Angaben zu den Prüfungsarten im Studienverlaufsplan sind zu konkretisieren und zu berichtigen. Das Curriculum als Anhang zur Prüfungsordnung ist so zu gestalten, dass eindeutig geregelt ist, welche Prüfungsleistungen auch im Bereich der Qualifikationsschwerpunkte und im Bereich der Wahlpflichtmodule erbracht werden müssen. Im Falle, dass weiterhin Platzhalter verwendet werden, sollten die möglichen Prüfungsformen vollständig gelistet und mit einem Vermerk gekennzeichnet sein. Dieser Vermerk müsste klären, dass es sich im Qualifikationsschwerpunkt und Wahlpflichtbereich um Module handelt, die mit einer Prüfungsleistung abschließen. Weiterhin müsste darin vermerkt werden, dass gemäß § 6 Abs. 1 der fachspezifischen PO die Prüfungsart sowie Dauer am Anfang des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben werden.

Auflage zu 3.2: Die Genehmigung der gesetzlich vorgesehenen Gremien bzgl. der Prüfungsordnungen einholen.

Auflage zu 4.2: Die Prüfungsdauer für die Prüfungsform im Modul 303: Network Technologies ist auf 60 Minuten zu erhöhen oder die Prüfungszeit gemäß § 13 Abs. 1 der Rahmen-PO zu begründen. Die Prüfungsdauer für die mündliche Prüfung ist im Modul 401: Virtuelle und erweiterte Realität auf die in § 12 Abs. 2 der Rahmen-PO vorgegebenen Prüfdauer zu reduzieren. Studienleistungen nach § 11 Abs. 3 in Modulen, die einem Qualifikationsschwerpunkt oder einem Wahlpflichtbereich zugeordnet werden können, dürfen keine Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten darstellen.